

Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 23. Juni 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1, der durch Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 283) geändert worden ist, sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »nach manuellem Ansetzen« durch die Worte »nach dem Ansetzen« ersetzt.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

»2. Der Muskelfleischanteil bei weiblichen Tieren und Börgen wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

Muskelfleischanteil (MF %) = $54,139 - 0,71062 (S) + 0,21842 (F)$ «.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

»3. Bei Klassifizierungsgeräten, die aufgrund der spezifischen biologischen Eigenschaften eines Schlachtkörpers ausnahmsweise das Fleischmaß F nicht messen können, wird zunächst ein Fleischmaß F* berechnet. Diese Berechnung basiert auf dem erfaßten Gesamtmaß, das aus der Summe der Fleischdicke F und Dicke des Zwischenrippengewebes z besteht.

Folgende Formel ist einzusetzen:

Fleischmaß F* = $0,95 \times \text{Gesamtmaß} - 3 \text{ [mm]}$

Die derart berechneten Werte F* werden ersatzweise für F in die Schätzformel für den Muskelfleischanteil eingesetzt. Die mit Hilfe von F* geschätzten Muskelfleischanteile sind im Schlachtprotokoll deutlich zu kennzeichnen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

